

# Glaubwürdig mitwirken

## Die Cooperatio-Lehre und ihre Erweiterungen am Beispiel kirchlicher Vermögensanlage in Gewerbeimmobilien<sup>1</sup>

*Stephan Goertz*

Es gehört zum Selbstverständnis der katholischen Kirche, „unabhängig von der staatlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern“ (can. 1254 §1 CIC). Das Kirchenvermögen<sup>2</sup> soll neben der Durchführung des Gottesdienstes und dem Unterhalt der Kirchenbediensteten den Werken des Apostolats und der Caritas dienen, „vor allem gegenüber den Armen“ (can. 1254 § 2 CIC). Die sich aus dem christlichen Heilsauftrag ergebende „Ausrichtung der Vermögen auf den Menschen hin“ (Marx 2014, Nr. 14) betrifft nicht nur die unmittelbare Zweckbindung, sondern auch die Verwaltung und Anlage des Vermögens. Der christliche Zweck legitimiert das kirchliche Vermögen, heiligt aber nicht jede Form der Anlage. Daher verpflichtet der kirchliche Gesetzgeber die Verwalter des Vermögens, „das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten“ (can. 1286 1° CIC) und „denjenigen, die aufgrund eines Vertrages Arbeit leisten, einen gerechten und angemessenen Lohn zu zahlen“ (can. 1286 2° CIC). Der Umgang mit dem kirchlichen Vermögen soll den eigenen ethischen Maßstäben gerechter Praxis genügen, so könnte man diese Bestimmung generalisieren. Die Kirche versteht sich als Adressatin ihrer eigenen Lehre, wie in den vielzitierten Worten der Bischofssynode von 1971 zum Ausdruck gekommen ist, wonach die Kirche weiß, „dass, wer immer sich anmaßt, den Menschen von Gerechtigkeit zu reden, an allererster Stelle selbst vor ihren Augen gerecht dastehen muss.“ Darum sei das eigene Verhalten, der eigene Besitz und der eigene Lebensstil „in der Kirche einer genauen Prüfung zu unterziehen“ (JM 41).

---

1 Für hilfreiche Hinweise zum gesamten Thema danke ich dem Kollegen Bernhard Emunds.

2 „Kirchenvermögen ist die Gesamtheit der einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche gehörenden oder zugeordneten geldwerten Rechte, die der Deckung des Finanzbedarfs der Kirche in einem umfassenden Sinne dienen“ (Pulte 2015, 142).

Unter den verschiedenen Formen der Vermögensanlage haben in den vergangenen Jahren Investitionen am Finanzmarkt besondere Beachtung gefunden. Berechtigte Renditeerwartungen sollen dabei mit ethischen Ansprüchen sozialer oder ökologischer Art ausbalancieren werden (vgl. Gabriel 2015; Emunds/Patenge 2016). Auf der einen Seite geht es um die *Vermeidung* bestimmter Anlagen (durch Ausschlusskriterien oder Mindeststandards), auf der anderen Seite um die *Verantwortung* für Veränderungen, das sogenannte Engagement.

Bislang wenig thematisiert worden ist eine andere Form der Anlage kirchlichen Vermögens, die Investition in Immobilien. Hierbei kann die Kirche unmittelbar selbst als Immobilieneigentümerin auftreten oder sie kann einen Finanzdienstleister einschalten, der spezielle Fonds exklusiv für kirchliches Vermögen auflegt, etwa einen Fonds für Gewerbeimmobilien. Was bedeutet es für einen solchen Finanzdienstleister, dass die Kirche mit der Verwaltung ihres Vermögens „gerecht dastehen“ will? Gibt es Mieter und Nutzungen von Immobilien, die sich mit ethischen Grundsätzen der katholischen Kirche nicht oder schwer vereinbaren lassen? Welche Verantwortung erwächst aus der für die Kirche lohnenswerten Investition in Gewerbeimmobilien?

Die Anlage kirchlichen Vermögens in Gewerbeimmobilien stellt eine Form der Kooperation zwischen der Kirche und dem Wirtschaftsleben einer modernen (Welt)Gesellschaft dar, die den Zweck verfolgt, das Vermögen auf nachhaltige und sichere Weise profitabel anzulegen, ohne dabei den eigenen theologischen und ethischen Maßstäben untreu zu werden. Ob die Kirche auf diese Weise am Ende einen „Pakt mit dem Bösen“ (Rosenberger/Schaupp [Hg.] 2015) schließt, ist eine Frage, die auf das alte moraltheologische Lehrstück von der *cooperatio ad malum* anspielt. In der Cooperatio-Lehre ging es darum zu bestimmen, unter welchen Umständen eine auf den ersten Blick moralisch indifferente Handlung eines Akteurs durch die Tatsache, dass sie an der schlechten Handlung eines Dritten *mitwirkt*, selbst zu einer schlechten Handlung wird. Auf unser Thema bezogen stellen sich zwei Fragen: Kann ein Investment in Gewerbeimmobilien unter bestimmten Umständen als Form der kirchlichen Mitwirkung an einer theologisch oder ethisch zu verurteilenden Praxis verstanden werden? Können die mit dem Immobilieninvestment verbundenen moralischen Problemzonen mit Hilfe der Cooperatio-Lehre in ihrer klassischen Gestalt richtig erfasst und beurteilt werden?

## 1. Katholische Konfliktfelder unerlaubter Mitwirkung

Die Cooperatio-Lehre wurde in den vergangenen Jahrzehnten lehramtlich in Fällen reaktiviert, bei denen es um sexual- oder bioethische Fragen ging. In Deutschland ist der bis heute nachwirkende Konflikt zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und Teilen der römischen Kurie um die Mitwirkung kirchlicher Institutionen am staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung Ende der neunziger Jahre in Erinnerung (vgl. Schockenhoff 2017). Macht sich die Kirche der unerlaubten Mitwirkung an einer Abtreibung schuldig, wenn Mitarbeiterinnen etwa der Caritas einer Schwangeren eine „dem Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 219 StGB) dienende Konfliktberatung *bescheinigen* und dieser Schein nach § 218a eine Bedingung für die Straflosigkeit des (gleichwohl rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbruchs darstellt? In anderen Bereichen gibt es ähnliche Fragestellungen: Bedeutet der in Deutschland gesetzlich ermöglichte Import von embryonalen Stammzellen zu Forschungszwecken, dass der Gesetzgeber auf diese Weise an der Vernichtung menschlicher Embryonen mitwirkt (vgl. Forster 2017, 175-187)? Dürfen katholische Kliniken in den USA Kooperationen mit nicht-katholischen Institutionen eingehen, wenn in diesen Einrichtungen medizinische Leistungen angeboten werden, die mit Grundsätzen der katholischen Morallehre nicht in Einklang zu bringen sind (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre 2014; Schaupp 2015)? Oder die schon klassische Frage: Wirken Apotheker an unerlaubten Handlungen mit, wenn sie Artikel verkaufen, die entweder mit sexual- oder bioethischen Geboten der Kirche kollidieren (vgl. Benedikt XVI. 2007)? Und schließlich im Falle des Weltbild-Konfliktes in der Deutschen Bischofskonferenz: Muss sich die Kirche aus einem ökonomischen Kontext zurückziehen, zu dem – in welchem geringem Umfang auch immer – das Angebot von Schriften erotischen Inhalts gehört, die dem Anschein nach dem katholischen Sittenverständnis widersprechen? Es gehe nicht an, so der ehemalige Kölner Erzbischof Joachim Kardinal Meisner, „dass wir in der Woche damit Geld verdienen, wogegen wir sonntags predigen“ (Meisner 2011). Daher müsse man sich vom Weltbild Verlag „verabschieden“ – wie es dann auch mit päpstlicher Nachhilfe geschehen ist. Das letzte Beispiel legt nahe, auch für den Bereich des Investments in Gewerbeimmobilien mögliche Konfliktfelder zu identifizieren und die Lehre von der Mitwirkung näher in den Blick zu nehmen. Dabei kann der Bereich der Sexual- und Bioethik hier nur angedeutet und nicht vertieft werden. Die häufig übersehenen neuralgischen Punkte liegen allerdings vor allem auf dem soziaethischen Feld.

Wie in keinem anderen Bereich der katholischen Morallehre tauchen im Bereich des fünften und sechsten Gebotes Verbotsnormen auf, die nach dem bisherigen Verständnis des katholischen Lehramts eine strikte und kompromisslose Beachtung verlangen (vgl. Johannes Paul II. 1993). Die direkte Tötung eines Unschuldigen und die auf künstlichem Wege bewirkte Trennung von ehelichem Geschlechtsverkehr und Fortpflanzung gelten als *in sich schlechte* Handlungen, die unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind. Werden diese beiden negativen Gebote als konstitutiv für die moralische Identität der katholischen Kirche erachtet, richtet sich die Sorge auf die klare Abgrenzung jeder kirchlichen Praxis von solchen Handlungen. Alles, was als eine Form von Mitwirkung erscheinen könnte, soll daher vermieden werden. Dies gilt für die Ausstellung eines Beratungsscheins wie für den finanziellen Profit aus dem Verkauf erotischer Literatur. Mieter in Gewerbeimmobilien, die die roten Linien der Sexual- oder Bioethik überschreiten würden, wären aus der Perspektive der kirchlichen Moralverkündigung etwa Frauenärzte, die ambulante Abtreibungen vornehmen, oder reproduktionsmedizinische Kinderwunschzentren. Für manche würden auch Apotheken betroffen sein (vgl. Lintner 2017).

Während die Identifizierung zweifelhafter Mietverhältnisse im Bereich der Sexual- und Bioethik nicht sonderlich schwerfällt, werfen sozialetische Gesichtspunkte Fragen auf, die sich schneller Antworten entziehen. Bei Gewerbeimmobilien in City-Lagen deutscher Großstädte stellen z. B. die großen Textilketten einen erheblichen Anteil der Mieter. Die häufig problematischen bis entsetzlichen Produktionsbedingungen mancher der dort angebotenen Waren stoßen inzwischen auch auf bischöfliche Kritik.<sup>3</sup>

---

3 In einer Festrede beim Neujahrsempfang der IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen hat sich der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki am 7.1.2015 zur geplanten Eröffnung einer Filiale des Textil-Discounters Primark wie folgt geäußert: Dass „in einer Stadt, in der Friedrich Engels geboren wurde, in der Adolf Kolping wirkte und in der das Elberfelder Fürsorgemodell entstanden ist“ sich ein Geschäft ansiedeln will, das „für Manchesterkapitalismus pur steht, fordert schon heraus. Hier bleibt zu hoffen und zu wünschen (...), dass mit dem sozialen Selbstbewusstsein der Stadt Wuppertal (...) Einfluss genommen wird auf die Geschäfts- und Produktionsbedingungen eines Unternehmens, dass (sic!) mehr an der Rendite als an den Lebensbedingungen der Männer und vor allem Frauen interessiert ist, die das fertigen, was vor allem unseren Kindern und Jugendlichen am Nächsten ist: Klamotten“ (Woelki 2011, 2). Vgl. dazu das Interview mit dem Deutschland-Chef von Primark, Wolfgang Krogmann, in der Süddeutschen Zeitung vom 26.2.2017, das zeigt, wie problematisch jede Kritik wäre, die sich auf die vermeintlich leicht zu identifizierenden schwarzen Schafe

Dürfte die Kirche auf dem Wege der Investition in einen Immobilienfonds von Textilketten als Mietern profitieren? Welche Kette wäre akzeptabel, welche nicht? Würde die Kirche an den sozioethisch kritikwürdigen Herstellungsbedingungen mitwirken? Wie ginge sie damit um, wenn die Arbeitsbedingungen in den hiesigen Filialen großer Kaufhäuser ihren Ansprüchen an gerechte Arbeitsverhältnisse nicht genügen? Könnte sie zugleich gegen die Ausweitung verkaufsoffener Sonntage sein und deren Protagonisten auf Seiten des Einzelhandels zu Mietern haben? Könnte die Kirche also dem Vorwurf der Doppelmoral entkommen, sollte sie aus finanziellem Eigeninteresse an einer Praxis mitwirken, die sie zugleich aus sozioethischer Sicht an den Pranger stellt? Aber was bedeutet eigentlich Mitwirkung?

## *2. Grundstruktur und Funktion der klassischen Cooperatio-Lehre*

Die Cooperatio-Lehre in ihrer klassischen Gestalt basiert auf zweierlei, auf dem christlichen Bestreben, nicht zu sündigen und auf der Erkenntnis, dass das christliche Leben unausweichlich in eine moralisch unvollkommene Welt verwoben ist. Wenn sich also Formen der Mitwirkung an schlechten Handlungszusammenhängen offenkundig nicht vermeiden lassen, weil ein kompletter Rückzug aus der Welt für das Christentum keine Option ist, kommt es darauf an, Formen der erlaubten von Formen der unerlaubten Mitwirkung zu unterscheiden. Man kann sich Situationen der Mitwirkung nicht entziehen, will aber wissen, wann die Mitwirkung zur eigenen schlechten Handlung wird. Mit der Cooperatio-Lehre versucht die Moraltheologie den zahlreichen konflikthaften Lebenssituationen der Gläubigen auf eine möglichst differenzierte Weise gerecht zu werden. Die Fälle „betreffen zumeist die Berufswelt“ (Rosenberger/Schaupp 2015a, 12), wie ein Blick in die Handbücher zeigt. Es geht um Bedienstete, die von ihrer „Herrschaft“ in unmoralische Unternehmungen involviert werden; um Angestellte, die sich fragen, ob sie Antikonzeptiva verkaufen dürfen; um das Personal in Kliniken, die bei unerlaubten Operationen assistieren sollen; um Kinobesitzer, die „schlechte“ Filme zur Vorführung bringen lassen; um

---

der Textilbranche fokussieren würde. Differenzierte Informationen zu den Lieferketten in der Textilbranche und ihrer Transparenz liefert der Bericht „Follow the Thread“ verschiedener Menschenrechtsorganisationen (vgl. Human Rights Watch 2017). Die moralische Bewertung einzelner Branchen oder Unternehmen sollte auf Berichte, Ratings und Label von spezialisierten Agenturen oder Organisationen zurückgreifen (vgl. dazu Foltin 2014).

Richter, die nach ungerechten Gesetzen (Beispiel Ehescheidung) urteilen sollen oder um Gläubige, die an fremden Kulte mitwirken, etwa als Trauzeugen „bei einer Mischehe vor dem nicht-katholischen Religionsdiener“ (Häring 1959, 928).

Als Grundstruktur der Lehre von der *cooperatio* gilt die Unterscheidung zwischen der stets unerlaubten *formalen* und der unter Umständen erlaubten *materiellen* Mitwirkung. Moralisch eindeutig und unstrittig ist zunächst der Fall der explizit formalen Mitwirkung (*cooperatio formalis explicita*). Eine solche liegt vor, wenn der Akteur sich die verwerfliche Haupthandlung intentional zu eigen macht, also in die Sünde einstimmt. Von einer implizit formalen Mitwirkung (*cooperatio formalis implicita*) wird gesprochen, wenn die Mitwirkungshandlung aufgrund ihrer immanenten Handlungsstruktur (von außen betrachtet) nicht anders denn als eine Zustimmung zur verwerflichen Haupthandlung begriffen werden kann, eine eventuell gute Intention nicht erkennbar ist.<sup>4</sup>

Als *materiale* Mitwirkung werden moralisch indifferente Mitwirkungshandlungen bezeichnet, die zu verbotenen Handlungen werden, wenn es für ihre Beziehung zur schlechten Haupthandlung keine rechtfertigenden Gründe gibt. Was ein solcher rechtfertigender Grund sein kann, wird unterschiedlich beurteilt. Es können hochrangige Güter sein, die auf dem Spiel stehen, wenn eine Mitwirkung verweigert wird, etwa die eigene berufliche Existenz. Eine andere Rechtfertigung der Mitwirkung liegt vor, wenn das Übel der von der Haupthandlung verursachten Gesamtsituation durch die Mitwirkung verringert wird.<sup>5</sup>

Die Feinjustierung der moralischen Beurteilung der Mitwirkung erfolgte durch die Hinzuziehung weiterer Kategorien: (a) Nähe oder Ferne zur

---

4 Generell gilt: „Man kann (...) zu der Sünde eines anderen mitwirken durch: Befehl, Rat, Zustimmung, Schmeichelei, Zufluchtgewähren (Hehlerei); Teilnahme, Stillschweigen, Nichthindern, Nichtanzeigen“ (Mausbach/Ermecke 1959, 358).

5 „Die Mitwirkung an der schlechten Handlung eines anderen ist also dann bloß *materiell* und macht nicht schuldig, wenn die Mitwirkung das durch die Tat des anderen verursachte Übel mindern oder wenn die Verweigerung der Mitwirkung das entsprechende Übel nicht verringern, sondern noch vergrößern würde“, so Ernst 2009, 303. Der Blick richtet sich hier ganz auf die Minimierung des durch die schlechte Handlung des anderen verursachten Übels. Diese Fassung der *materiellen* Mitwirkung geht davon aus, dass der mitwirkende Akteur auf das Übel der Haupthandlung Einfluss nehmen kann. In vielen der traditionellen Fälle, bei denen es um die Mitwirkungshandlungen von abhängig Untergebenen geht, kann dies aber nicht erwartet werden. Um hier rigoristische Zumutungen zu vermeiden, wurde den berechtigten Interessen des Akteurs in der ethischen Erwägung Raum gegeben.

Haupthandlung (*cooperatio materialis proxima bzw. remota*) in einem zeitlichen oder räumlichen Sinne; (b) Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit der Mitwirkung (*cooperatio materialis immediata bzw. mediata*); (c) wirkursächliche Notwendigkeit oder Kontingenz der Mitwirkung (*cooperatio materialis necessaria bzw. contingens/non necessaria*).

Weil es sich um drei Kategorien handelt, ist eine Vielzahl an Konstellationen denkbar. Das bedeutet: „Mitwirkungssituationen sind in der Regel von Zweifeln überschattet“ (Demmer 1990, 509; vgl. Forster 2017, 131-137). Als generelle Regel gilt: „Je näher, unmittelbarer oder notwendiger eine Mitwirkungshandlung für die verwerfliche Haupthandlung ist, umso gewichtiger müssen die vom Mitwirkenden erstrebten Güter sein, damit die Mitwirkung als legitim betrachtet werden kann“ (Rosenberger/Schaupp 2015b, 230). Zwischen dem Gewicht des Übels der Haupthandlung und dem des Guten der Mitwirkung muss ein proportionales Verhältnis gefunden werden. Auf jeden Fall benötigt jede Form der Mitwirkung an einer schlechten Haupthandlung einen rechtfertigenden Grund.

Jenseits des eindeutigen Guten oder Schlechten, das zeigt die Mitwirkungslehre, gibt es den großen Raum des Besseren oder Schlechteren, in dem permanent unter den Bedingungen endlichen Wissens und Könnens Entscheidungen zu treffen sind.

Ist die Cooperatio-Lehre in der präsentierten Gestalt mit ihren Unterscheidungen und Kategorien auf unser Beispiel der Vermietung an z. B. einen Textil-Discounter anwendbar? Zunächst einmal hilft uns das Lehrstück, den Begriff der Mitwirkung nicht zu eng zu fassen. Auch das Still-schweigen oder Gewährenlassen der Sünde gilt als Form unerlaubter Mitwirkung. Die Cooperatio-Lehre lenkt die Aufmerksamkeit auf die Frage, wie sich das Mitwirken durch Tun oder Unterlassen rechtfertigen lässt. Sie setzt eingespielte Gewohnheiten unter Rechtfertigungsdruck. Neue Erkenntnisse über die eigene Verwicklung in moralisch fragliche Handlungszusammenhänge sollen für Akteure nicht folgenlos bleiben. Zugleich steht die Mitwirkungslehre für ein realistisches, kontingenzbewusstes Denken, das vor komplexen Handlungsverflechtungen nicht die Augen verschließt und um die Grenzen ethischer Theorie weiß. Sie kann die Flucht des Glaubens vor den Zumutungen einer modernen, differenzierten Gesellschaft verhindern.

Gleichwohl weist die klassische Cooperatio-Lehre, die bis in die sechziger Jahre hinein moraltheologisch präsent war, eine Reihe von Elementen auf, die eine Erweiterung des Lehrstücks notwendig machen.

### 3. *Fünf Erweiterungen des Lehrstückes von der Mitwirkung*

In mehrfacher Hinsicht kann die klassische Cooperatio-Lehre die moralischen Herausforderungen, die sich in unserem Beispiel aus der spezifischen Form der Mitwirkung durch Vermietung an eine Textilkette ergeben, nicht angemessen erfassen. Sie ist daher ethisch, handlungstheoretisch und ekklesiologisch zu erweitern.

#### 3.1 Der menschenrechtliche Maßstab

Die katholische Morallehre ging in ihrer bis in die sechziger Jahre hinein dominierenden Gestalt von einem „objektivistischen und statischen Verständnis moralischer Wahrheit aus“ (Rosenberger/Schaupp 2015a, 13), das sich u. a. in dem erwähnten Lehrstück und Katalog von den in sich schlechten Handlungen niederschlug. Die Schlechtigkeit vieler Haupthandlungen wurde ekklesionom-naturrechtlich hergeleitet und als absolut geltend vorausgesetzt. Erst Ende der sechziger Jahre wurde dieser Begründungsmodus von Normen theologisch eingehender analysiert und ernsthaft in Frage gestellt. Der neue Begründungstypus setzt am Autonomieprinzip an und versucht vom Liebesgebot her Normen für das sittliche Handeln zu entwickeln. Liebe gebietet, die Freiheit und Würde aller zu achten und um das Wohl aller besorgt zu sein. In Hinsicht auf die verschiedenen Elemente der menschlichen Existenz (Leben, Gesundheit, Sexualität, Familie, Bildung, Arbeit, Information usw.) buchstabieren die Menschenrechte den Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben aus. So kommt es zu einem Wandel von einer ekklesionom-naturrechtlichen Denkform hin zu einer autonom-menschenrechtlichen (vgl. Goertz 2014). Für das Thema der Mitwirkung und unser Beispiel bedeutet dies, nach den menschenrechtlich problematischen Aspekten der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Textilindustrie zu fragen (vgl. Krennerich 2016). Dieser universale Maßstab ist in demokratischen Gesellschaften in seiner verbindlichen Geltung in aller Regel nicht strittig, mit der christlichen Tradition kompatibel und ein zentrales Anliegen internationaler (sozial)politischer Bemühungen um Gerechtigkeit. Würde es im Kontext der Produktion von Textilien zu gravierenden und permanenten Verstößen gegen grundlegende menschenrechtliche Standards kommen und stünde eindeutig fest, dass ein eventueller Mieter dieser Praxis aus Eigeninteresse tatenlos zusieht, wäre dies für einen kirchlichen Investor in Gewerbeimmobilien ein Ausschlusskriterium.

### 3.2 Individuelle und strukturelle Sünden

Die klassische Cooperatio-Lehre richtet sich an einen individuellen Akteur und dessen Mitwirkung an einer schlechten Haupthandlung. Diese Konzentration auf die individuelle Sünde ist religionsgeschichtlich ein Kennzeichen der christlichen Tradition. Das einzelne Individuum hat sich für sein Handeln vor Gott zu verantworten. Ein Kollektiv kann nicht sündigen, weil Sünde ein individuelles Freiheitsbewusstsein voraussetzt, das sich in eine reflexive Beziehung zum sittlichen Anspruch und damit zum Willen Gottes setzen kann. Daran ist festzuhalten. Jedoch gilt auch, dass sich Schlechtes nicht nur im individuellen Bewusstsein und in einzelnen Handlungen manifestiert. Als schlecht bewerten wir auch soziale Verhältnisse, die so strukturiert sind, dass sie Akteure zu einem schlechten Handeln verleiten. Die negativen Wechselwirkungen zwischen individuellem Handeln und sozialer Struktur, die in Theologie und Kirche zur Redeweise von der *strukturellen Sünde* (oder den *Strukturen der Sünde*) geführt haben (vgl. Finn 2016), beinhalten „drei qualitativ unterscheidbare, aber zeitlich und aus der Perspektive des betroffenen Subjekts engstens miteinander verflochtene Arten von Verursachung, nämlich eine *generierende* (sündhaftes Tun von einzelnen Personen pflanzt sich im Zusammenleben fort), eine *sedimentierende* (Einflüsse, Gewohnheiten, Erwartungen) sowie eine *disponierende* (Gewohnheiten und Plausibilitäten, die Handlungsmöglichkeiten nahelegen bzw. verschließen)“ (Hilpert 2000, 1052).

Die international verflochtenen Handlungsketten der Textilproduktion können mit Fug und Recht als eine strukturelle Sünde bezeichnet werden, wenn man auf die Arbeitsbedingungen schaut, unter denen in vielen Teilen der Welt diese Waren produziert werden. Die Frage der Mitwirkung taucht in dem Moment als ethische Frage auf, in dem Akteure etwa als Händler oder Konsumenten zum eigenen Vorteil in solche Strukturen der Sünde verwickelt sind. Dadurch, dass Strukturen moralisch als sündhaft gebrandmarkt werden, tritt die Mitwirkungslehre in den Raum des Politischen. Das Lehrstück von der *cooperatio ad malum* ist auszuweiten auf die Frage nach der *Mitwirkung an Strukturen der Sünde*. Diese notwendige Erweiterung stellt eine Reaktion auf Erkenntnisse über soziale Strukturen und deren Wirkungen auf Akteure dar (vgl. Giddens 1997), macht es der ethischen Reflexion aufgrund der Komplexität der z. T. globalen ökonomischen Verflechtungen aber nicht einfacher, erlaubte von unerlaubten Mitwirkungen zu unterscheiden.

### 3.3 Mitwirkung und kirchliche Glaubwürdigkeit

Im Disput um den Verbleib katholischer Beratungsstellen im System der staatlichen Schwangerschaftskonfliktberatung hat sich am Ende die Position durchgesetzt, dass die Glaubwürdigkeit der Kirche durch die Ausstellung des Beratungsscheins Schaden nehme. Es gehe „letztlich darum, das Evangelium vom Leben in der pluralistischen Welt von heute wirksam und glaubwürdig zu verkünden. Der unbedingte Einsatz für jedes ungeborene Leben, der die Kirche von Anfang an von der Umwelt unterschieden hat, lässt keine Abstriche, Kompromisse oder Zweideutigkeiten zu“ (Päpstliches Staatssekretariat 1999, 45). Die klassische Mitwirkungslehre könne bei dieser Frage einer *institutionellen Mitwirkung* nicht unverändert angewendet werden. Auf dem Spiel stehe die *Klarheit, Entschiedenheit, Eindeutigkeit, Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des kirchlichen Zeugnisses*. Die Cooperatio-Lehre wird ekklesiologisch erweitert. Die Frage der Mitwirkung wird zur Frage nach der eigenen Identität.

Diese römische Erweiterung der Mitwirkungslehre bleibt ambivalent, so Walter Schaupp. Auf der einen Seite könne der Eindruck entstehen, der Verweis auf Ärgernis und Zeugnis entspringe „nicht wirklich der Sorge um das Verhalten der Menschen“, sondern der Sorge um die „innerkirchliche Konformität in moralischen Fragen“ (Schaupp 2015, 164). Auf der anderen Seite würden die Kategorien Ärgernis und Zeugnis dem öffentlichen Charakter der Kirche gerecht werden. Sie drücken aus, dass das Handeln der Kirche im Sinne des Handelns eines korporativen Akteurs „unweigerlich eine symbolische Funktion“ (ebd.) besitzt. Ärgernis und Zeugnis sind „kommunikative Größen, die sich nur im intersubjektiven Spannungsfeld zwischen einem ‚Sender‘ und einem ‚Empfänger‘ adäquat erfassen lassen“ (ebd.). Daher sei zu fragen (und nicht zu verordnen), „worin heutige Menschen tatsächlich ein sie anrührendes Zeugnis des Evangeliums erkennen und wo sie an der Kirche Ärgernis nehmen“ (ebd.).

Das erweiterte Verständnis der Mitwirkungslehre verfolgt das Anliegen, die korporative Verantwortung einer kirchlichen Organisation zur Sprache zu bringen. Es entspräche christlichem Selbstverständnis, wenn sich die Kirche dabei nicht auf eine defensive Weise an die geltende gesellschaftliche Minimalmoral klammerte, sondern inmitten der unüberschaubaren Gegebenheiten der Gegenwart eine Meliorisierung der Verhältnisse anstrebte, um auf diese Weise ihrer Identität treu zu bleiben. „Das wird nicht anders möglich sein denn im Sinne einer schrittweisen Überwindung von Übeln, die jedoch positiv gesprochen einer schrittweisen Humanisierung

der gesellschaftlichen Verhältnisse gleichkommt“ (Rosenberger/Schaupp 2015b, 236).

### 3.4 Von der Mitwirkung zur Gestaltungsverantwortung

Fragt man, welches Handeln im Hinblick auf eine mögliche Mitwirkung am Schlechten ethisch zu rechtfertigen ist, drängt sich ein Begriff auf, der im 20. Jahrhundert zu einem ethischen Grundprinzip mutiert ist: der Begriff der *Verantwortung*. Während im klassischen Verständnis der cooperatio im Grunde die Situation einer intra-personalen Kollision zwischen verschiedenen, mit bestimmten gesellschaftlichen oder religiösen Positionen verbundenen Pflichten reflektiert wurde (Pflichten des Dieners als Diener versus Pflichten des Dieners als Christ; Pflichten des Apothekers als Apotheker versus Pflichten des Apothekers als Katholik usw.), wendet sich mit dem Begriff der Verantwortung das ethische Interesse den Folgen des Tuns oder Unterlassens unter komplexen gesellschaftlichen Verhältnissen zu. Die Verantwortungsethik befindet sich dabei in einer paradoxen Situation: Sie fordert die Ausweitung der Berücksichtigung der Folgen und weiß zugleich, dass die Folgen immer weniger abzusehen und einzuschätzen sind. Um hier kontraproduktive Zumutungen zu vermeiden, muss sie also „zeigen, wie in einer zunehmend komplexer werdenden Welt Folgenverantwortung überhaupt möglich ist“ (Müller 1992, 103) und wer diese in welcher Form übernehmen kann. Soziologisch geht es an dieser Stelle um die diffizilen Fragen nach den Steuerungsmöglichkeiten sozialer Prozesse – durch politische Macht, rechtliche Regelungen, wissenschaftliche Expertise oder gesellschaftliche Solidarität.

Verantwortungsvoll handelt grundsätzlich derjenige, der bei seinen Entscheidungen absehbare mögliche Folgen nicht unberücksichtigt lässt. Der hohe Anspruch, der inzwischen im Begriff der Verantwortung mitschwingt, kommt darin zum Ausdruck, dass auch dort, „wo Handlungsfolgen über die Grundbedingungen des kognitiven Wissens und der praktischen Einflussnahme von Akteuren hinausreichen“, sie ihnen zugerechnet werden, „nämlich dann, wenn ihre Berücksichtigung mit guten Gründen von ihnen *erwartet* werden kann“ (Heidbrink 2003, 309). Im heutigen Verständnis von Verantwortung spielt diese erwartete Aufmerksamkeit eine wichtige Rolle. Sie kann als eine Art moralisches Aktivierungsprogramm für Akteure verstanden werden. Das bloß routinierte Erfüllen von Aufgaben und Funktionen gilt demnach noch nicht als Form von Verantwortung.

Die Folgerungen, die sich aus dem Prinzip der Verantwortung für unser Beispiel der global agierenden Textilbranche ergeben, hat die Politikwissenschaftlerin Iris Marion Young (1949-2006) mit dem Konzept einer sozialen Verantwortung aus sozialer Verbundenheit aufgezeigt (vgl. Young 2010). Wenn Entscheidungen und Handlungen, die wir uns zurechnen, auf eine rekonstruierbare Art und Weise in einer sozialen Verbindung stehen mit ungerechten Verhältnissen, die wir als menschlich unerträglich bezeichnen, dann trügen wir Mitverantwortung für diese Verhältnisse, dann resultierten daraus für uns Gerechtigkeitspflichten. Hat Unrecht soziale Ursachen, dann steht es für Young nicht außerhalb unserer Möglichkeiten, dagegen etwas zu tun. „Wenn wir unsere Verantwortung als eine Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeit verstehen, haben wir es mit fortlaufenden Prozessen zu tun, von denen wir wissen, dass sie, wenn wir nicht in sie eingreifen, wahrscheinlich immer wieder Leid verursachen“ (Young 2010, 357). Da in komplexen sozialen Verhältnissen rückblickend exakte Schuldzuweisungen an einzelne Akteure schwierig bis unmöglich sind, richtet sich der Blick nach vorne. Die Teilnehmer an einer ungerechten Struktur stehen für Young in der Pflicht, „die Struktur zu verändern“ (Young 2010, 358). Eine solche Veränderung sei nur durch *kollektives Handeln* zu erreichen, indem sich Akteure mit anderen Akteuren zusammenschließen. Vorausschauende Verantwortung, die auf die Reform von Strukturen und Prozessen setzt, kann nicht von einer einzelnen Person allein wahrgenommen werden. Ein einzelner Käufer, der seine Konsumhaltung ändert, ändert wenig an der Ungerechtigkeit der Bekleidungsindustrie. „Im Endeffekt ist Verantwortung aus sozialer Verbundenheit *politische Verantwortung*“ (Young 2010, 358).<sup>6</sup> Das Bemühen um Reformen muss sich politisch organisieren, etwa in der Form eines „öffentliche(n) kommunikative(n) Engagements mit anderen“ (Young 2010, 359). Diejenigen, die in einer sozialen Struktur über Macht und Einfluss verfügen und von dieser Struktur auf besondere Weise profitieren, tragen dabei eine besondere Verantwortung. Effektiv wird Verantwortung wahrgenommen, davon ist Young überzeugt, wenn es zu *organisierten kollektiven Handlungen* kommt, um z.B. auf ungerechte Strukturen aufmerksam zu machen. Nicht weniger notwendig ist eine Unterstützung derjenigen politischen Organisationen, die sich global oder lokal für die Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern einsetzen.

---

6 „Was Young damit von allen Teilnehmern am globalen Markt einfordert, ist ein politisches Engagement für eine globale soziale Marktwirtschaft“ (Hahn, 2009, 64).

### 3.5 Organisationen als korporative Akteure und Träger einer besonderen Verantwortung

Würde sich die Ethik damit begnügen, bei der Frage nach Mitwirkung und Mitverantwortung allein auf individuelle Akteure zu setzen, verlöre sie konzeptionell den Anschluss an eine für die Moderne zunehmend wichtiger werdende Klasse von Akteuren, nämlich die Klasse der *korporativen Akteure*.<sup>7</sup> Eine Organisation, die im Auftrag der Kirche deren Vermögen investiert, ist ein solcher korporativer Akteur, der moralisch in Haftung genommen werden kann, weil ihm ein besonders hoher Grad an Verantwortungsfähigkeit zuzuschreiben ist. Denn im Vergleich zu individuellen Akteuren verfügen Organisationen durch interne Arbeitsteilung und Spezialisierung über einen hohen Grad an Rationalität.

Die besondere Verantwortungsfähigkeit von Organisationen ist aber nicht zu verwechseln mit einer erhöhten ethischen Verantwortlichkeit (vgl. Kaufmann 1992, 85). Es ist nicht davon auszugehen, dass Organisationen „von sich aus dazu tendieren würden, das Gemeinwohl oder die Interessen Dritter im Sinne einer Identifikation mit übergeordneten moralischen Maßstäben zu berücksichtigen. Im Gegenteil muss damit gerechnet werden, dass Organisationen noch weit eher als Individuen dazu disponiert sind, *opportunistisch* zu handeln, d. h. alle normativen Zumutungen nur unter dem Gesichtspunkt von Organisationsinteressen und externen Sanktionsmöglichkeiten zu beurteilen“ (Kaufmann 1992, 85). Organisationen haben „weder ein Gewissen, noch Emotionen wie Angst, Schuldgefühle oder auch Freude und Genugtuung“ (ebd.) – sie verstehen zwar die Sprache des Rechts oder ökonomischer Anreize, aber nur schwer die Sprache der Moral. Sie sind von ihrem Wesen her moralisch träge.

---

7 Korporative Akteure können nicht im eigentlichen Sinne selbst handeln, sondern benötigen dafür individuelle Akteure, also menschliche Personen, die im Namen des korporativen Akteurs, also einer Organisation, tätig werden. Im Namen der Organisation als deren „Agent“ oder „Vertreter“ zu handeln, bedeutet, gemäß den Regeln und Zielen der Organisation zu handeln. Darum lässt sich das individuelle Handeln auch der Organisation zurechnen. Man spricht von einer „Corporate Social Responsibility“ (CSR) von Organisationen, die sich wie folgt definieren lässt: „Corporate Social Responsibility ist ein in Leitlinien, Organisationsanweisungen und Verfahren materialisiertes werte- und normengeleitetes Verantwortungsmanagement“ (Wieland 2008, 108). Dabei gilt: „Die Definition dessen, was eine solche Verantwortung auszeichnet, vollzieht sich über Stakeholder und gesellschaftliche Standards“ (ebd.).

Für eine Organisation, die im kirchlichen Auftrag Kirchenvermögen verwaltet, zählen jedoch nicht nur ökonomische, sondern auch spezielle moralische Erwartungen, die aus dem kirchlichen Raum (und immer häufiger auch aus dem der Öffentlichkeit) an sie herangetragen werden. Ein kirchlicher Finanzdienstleister ist von kirchlicher Akzeptanz abhängig. In der Unternehmensethik spricht man von einer *licence to operate*: „Hierunter ist die Akzeptanz unternehmerischen Agierens durch Stakeholder (zum Beispiel Mitarbeiter, Kunden, Anwohner, Aktionäre, Staat oder Kirche) zu verstehen“ (Suchanek/Lin-Hi 2008, 92). Diese *licence to operate* muss sich ein Unternehmen verdienen. Dazu gehört im Falle einer kirchlichen Organisation sicher auch, den Kirchenmitgliedern Rechenschaft abzulegen (vgl. Pulte 2015, 141).

#### 4. Schluss

In den ethischen Überlegungen zu Mitwirkung und Verantwortung lässt sich eine Verschiebung von der traditionellen individuellen *Vermeidungs-Verantwortung* von Sünden hin zu einer stärkeren institutionellen *Gestaltungs-Verantwortung* für eine Verbesserung von Verhältnissen feststellen. „Von Unternehmen wird erwartet, dass sie ihre Investitions- und Geschäftstätigkeit rund um den Erdball begleiten mit Anstrengungen auf dem Gebiet ökologischer und sozialer Standards, mit einem Engagement für Menschenrechte und zur Bekämpfung der Korruption“ (Wieland 2008, 107). Gerade von kirchlichen Organisationen wird ein aktiver Einsatz für gerechtere Verhältnisse erwartet, der über rechtlich fixierte Mindeststandards hinausgeht. An diesem Einsatz hängt die Glaubwürdigkeit einer Kirche, die sich als Werkzeug des Reiches Gottes versteht (vgl. Pottmeyer 1988).

Das in der Mitwirkungslehre relativ junge ekklesiologische Kriterium Ärgernis und Zeugnis besitzt eine ausgesprochen kommunikative Dimension. Die kirchliche Kommunikation über das glaubwürdige kirchliche Zeugnis lässt sich dabei nicht länger hierarchisch monopolisieren. Die Vorstellung, im Letzten könnten Papst und Bischöfe die Glaubwürdigkeit kirchlicher Praxis definieren, ist eine Fiktion. Ohne partizipative Verfahren bleiben Bestimmungen über eine glaubwürdige Praxis bloße Behauptungen, wie die weitgehende Nicht-Rezeption der katholischen Sexual- und Ehemoral demonstriert. Organisationen, die Kirchenvermögen verwalten, sollten daraus lernen, durch Transparenz und Partizipation in ihre *licence to operate* zu investieren. Die Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche

schwindet, wenn an die moralische Integrität der Gläubigen im intimen Bereich der Lebensführung zwar hohe Ansprüche gerichtet werden, die sozialethische und politische Frage der eigenen kirchlichen Mitwirkung an Strukturen der Sünde aber lieber diskret behandelt wird. Es geht eben nicht nur um das „soziale Selbstbewusstsein“ (Kardinal Woelki) der anderen.

### *Literatur*

- Benedikt XVI. (2007): Ansprache an die Teilnehmer des 25. Internationalen Kongresses der Katholischen Apotheker (29.10.2007), in: AAS 99, 931-933.
- Bischofssynode (1971): De iustitia in mundo, in: AAS 63, 923-942.
- Demmer, Klaus (1990): Mitwirkung, in: Neues Lexikon der christlichen Moral, Innsbruck/Wien: Tyrolia, 507-511.
- Demmer, Klaus (2010): Bedrängte Freiheit. Die Lehre von der Mitwirkung – neu bedacht (Studien zur theologischen Ethik 127), Freiburg: Verlag Herder.
- Emunds, Bernhard/ Patenge, Prisca (2016): Shareholder Engagement mit sozialen und ökologischen Zielen. Chancen für das ethikbezogene Investment kirchlicher Anleger, hg. von der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.
- Ernst, Stephan (2009): Mitschuld am Embryonenverbrauch? Das moraltheologische Prinzip der Mitwirkung und die Bewertung der Stichtagsverschiebung, in: Hilpert, Konrad (Hg.): Forschung contra Lebensschutz? Der Streit um die Stammzellforschung, Freiburg: Verlag Herder, 297-319.
- Finn, David K. (2016): What is a Sinful Social Structure?, in: Theological Studies 77, 136-164.
- Foltin, Oliver (2014): Methoden der Bewertung und Messung der Nachhaltigkeit von ethischen, sozialen und ökologischen Kapitalanlagen. Am Beispiel des Anlageverhaltens der Kirchen in Deutschland, Marburg: Metropolis-Verlag.
- Forster, Christian (2017): Die Lehre von der Mitwirkung. Genese und Neureflexion eines moraltheologischen Lehrstücks (Studien der Moraltheologie, Neue Folge 9), Münster: Aschendorff.
- Gabriel, Klaus (2015): Primat der Ethik. Die kirchliche Geldanlage vor dem Hintergrund der Cooperatio ad malum-Debatte, in: Rosenberger, Michael/Schaupp, Walter (Hg.): Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre der „cooperatio ad malum“ und ihre Bedeutung heute (Studien der Moraltheologie, Neue Folge 5), Münster: Aschendorff, 201-210.
- Giddens, Anthony (1997): Die Konstitution der Gesellschaft, 3. Auflage, Frankfurt/New York: Campus.
- Goertz, Stephan (2014): Naturrecht und Menschenrecht, in: Herder Korrespondenz 68, 509-514.
- Hahn, Henning (2009): Globale Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung, Frankfurt/New York: Campus.

- Häring, Bernhard (1959): *Das Gesetz Christi*, 5. Auflage, München: Erich Wewel Verlag.
- Heidbrink, Ludger (2003): *Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Hilpert, Konrad (2000): Strukturelle Sünde, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* Bd. 9, 1051-1053.
- Human Rights Watch (2017): *Follow the Thread. The Need for Supply Chain Transparency in the Garment and Footwear Industry*. Verfügbar unter: [https://www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/wrdtransparency0417\\_brochure\\_web\\_spreads\\_3.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/wrdtransparency0417_brochure_web_spreads_3.pdf) [zuletzt geprüft: 11.11.2017].
- Johannes Paul II. (1993), *Enzyklika Veritatis splendor*, in: *AAS* 85, 1133-1228.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1992): *Der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt*, Freiburg: Verlag Herder.
- Kongregation für die Glaubenslehre (2014), *Some Principles for Collaboration with Non-Catholic Entities in the Provision of Health Care Services*, Rom.
- Krennerich, Michael (2016): *Menschenrechtliche Verantwortung in der Textil- und Bekleidungsindustrie*, in: *Untragbar. Ein Menschenrecht auf faire Kleidung?* Würzburg: Echter, 29-41.
- Lintner, Martin M. (2017): *Die Gewissensproblematik im Verhältnis zwischen Arzt, Patient und Apotheker*, in: *Ethica* 25, 125-144.
- Marx, Reinhard (2014): *Abschlusspressekonferenz der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda*, Pressemeldung Nr. 165 der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.09.2014. Verfügbar unter: <http://www.dbk.de/nc/presse/details/?presseid=2646> [zuletzt geprüft am 11.11.2017].
- Mausbach, Joseph/Ermecke, Gustav (1959): *Katholische Moraltheologie*, Bd. 1: *Die allgemeine Moral*, Münster: Aschendorff.
- Meisner, Joachim (2011): „Wie verdienen Geld damit, wogegen wir predigen.“ Interview in „Die Welt“ vom 20.11.2011. Verfügbar unter: <https://www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article13726198/Wir-verdienen-Geld-damit-wogegen-wir-predigen.html> [zuletzt geprüft: 11.11.2017].
- Müller, Christian (1992): *Verantwortungsethik*, in: Pieper, Annemarie (Hg.): *Geschichte der neueren Ethik*. Bd. 2: *Gegenwart*, Tübingen: UTB, 103-131.
- Päpstliches Staatssekretariat (1999): *Kommentar zum Schreiben des Papstes an die deutschen Bischöfe (Erstveröffentlichung in: L'Osservatore Romano vom 28.1.1998)* in: Reiter, Johannes (Hg.): *Der Schein des Anstoßes. Schwangerschaftskonfliktberatung nach dem Papstbrief*, Freiburg: Verlag Herder, 43-47.
- Pottmeyer, Hermann J. (1988): *Zeichen und Kriterien der Glaubwürdigkeit des Christentums*, in: *Handbuch der Fundamentaltheologie* Bd. 4, Freiburg: Verlag Herder, 373-413.
- Pulte, Matthias (2015): *Kirchenrechtliche Vorgaben für Kirchenfinanzierung und kirchliche Vermögensverwaltung*, in: Arnd Uhle (Hg.): *Kirchenfinanzen in der Diskussion*, Berlin: Duncker & Humblot, 127-152.

- Rosenberger, Michael/Schaupp, Walter (2015a): Einführung, in: Dies. (Hg.), Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre der „cooperatio ad malum“ und ihre Bedeutung heute (Studien der Moraltheologie, Neue Folge 5), Münster: Aschendorff, 9-19.
- Rosenberger, Michael/Schaupp, Walter (2015b): Schlussfolgerungen, in: Dies. (Hg.), Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre der „cooperatio ad malum“ und ihre Bedeutung heute (Studien der Moraltheologie, Neue Folge 5), Münster: Aschendorff, 225-243.
- Rosenberger, Michael/Schaupp, Walter (Hg.) (2015): Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre der „cooperatio ad malum“ und ihre Bedeutung heute (Studien der Moraltheologie, Neue Folge 5), Münster: Aschendorff.
- Schaupp, Walter (2015): Herausforderungen im US-amerikanischen Gesundheitswesen und das principle of cooperation, in: Rosenberger, Michael/Schaupp, Walter (Hg.): Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre der „cooperatio ad malum“ und ihre Bedeutung heute (Studien der Moraltheologie, Neue Folge 5), Münster: Aschendorff, 153-168.
- Schockenhoff, Eberhard (2017): Der ominöse Schein, in: HerKorr Spezial 1/2017, Kinder, Kinder. Ethische Konflikte am Lebensanfang, 23-26.
- Suchanek, Andreas/Lin-Hi, Nick (2008): Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in der Marktwirtschaft, in: Heidbrink, Ludger/Hirsch, Alfred (Hg.): Verantwortung als marktwirtschaftliches Prinzip. Zum Verhältnis von Moral und Ökonomie, Frankfurt/New York: Campus, 69-96.
- Wieland, Josef (2008): CSR und Globalisierung – Über die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, in: Heidbrink, Ludger/Hirsch, Alfred (Hg.), Verantwortung als marktwirtschaftliches Prinzip. Zum Verhältnis von Moral und Ökonomie, Frankfurt/New York: Campus, 97-115.
- Woelki, Rainer Maria (2015): „Wirtschaftlich und sozial zugleich.“ Festrede beim Neujahrsempfang der IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen am 7.1.2015. Verfügbar unter: [https://www.domradio.de/sites/default/files/pdf/-rcw\\_an\\_150107\\_ihk-wuppertal.pdf](https://www.domradio.de/sites/default/files/pdf/-rcw_an_150107_ihk-wuppertal.pdf) [zuletzt geprüft: 11.11.2017].
- Young, Iris Marion (2010): Verantwortung und globale Gerechtigkeit. Ein Modell sozialer Verbundenheit, in: Broszies, Christoph/Hahn, Henning (Hg.): Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus, Berlin: Suhrkamp, 329-369.